

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

**über die Benutzung des Schulhofs
der Grundschule Höpfigheim
(Benutzungsordnung)**

vom 31. Januar 2006

**Satzung über die Benutzung des Schulhofs
der Grundschule Höpfigheim (Benutzungsordnung)**

**SATZUNG
über die Benutzung des Schulhofs
der Grundschule Höpfigheim
(Benutzungsordnung)
vom 31. Januar 2006**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 31. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Schulhof der Grundschule Höpfigheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinheim und umfasst den gesamten befestigten Platz vom Gehweg der Keltergasse bis einschließlich des Treppenabgangs zur Melchior-Jäger-Halle, einschließlich des überdachten Bereichs (befestigter Schulhof), sowie den nicht befestigten Spielplatz (nicht befestigter Schulhof).

§ 2
Vorrangige Nutzung

Der Schulhof steht der Schule und dem Kindergarten zur Verfügung. Außerdem dient er als Zugang zum Betreten und Verlassen der Melchior-Jäger-Halle, sowie des Kindergartens.

§ 3
Sonstige Nutzung

- (1) Außerhalb der Unterrichtszeit kann der Schulhof von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit folgenden Einschränkungen benutzt werden: Täglich von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 20:00 Uhr (in der Sommerzeit bis 21 Uhr) sind Kinderspiele erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung des befestigten Schulhofs unzulässig, außer zum Betreten oder Verlassen der Halle. Generell verboten sind Fußball und Streethockey.
- (2) Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Das Befahren des Schulhofs mit motorisierten Fahrzeugen ist unzulässig.

§ 4
Weisungsbefugnis

**Satzung über die Benutzung des Schulhofs
der Grundschule Höpfigheim (Benutzungsordnung)**

Den Weisungen des Hausmeisters und des städtischen Vollzugsbediensteten ist Folge zu leisten.

§ 5

Zulassung von Ausnahmen

Bei Veranstaltungen von Vereinen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer den Schulhof vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seiner Bestimmung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung benutzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.